

## **Ordnung für das Grundpraktikum des Bachelorstudiengangs Architektur und des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen des Fachbereichs 01 Bauwesen der Technische Hochschule Mittelhessen zur Prüfungsordnung vom 07. Februar 2018**

(1) Für das Studium im Bachelorstudiengang Architektur und im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen des Fachbereichs Bauwesen der Technischen Hochschule Mittelhessen ist ein Grundpraktikum von insgesamt 12 Wochen nachzuweisen. Ziel des Grundpraktikums ist die Vermittlung von praktischen Fähigkeiten durch Tätigkeiten auf Baustellen zur Verbesserung des konstruktiven Verständnisses in der späteren Planungsarbeit von Architekten und Ingenieuren.

(2) Das Grundpraktikum muss nicht am Stück abgeleistet werden. Für einen nachhaltigen Effekt sollte eine zusammenhängende Dauer von jeweils 3 Wochen nicht unterschritten werden. Das Grundpraktikum ist über einen Zeitraum von insgesamt mind. 12 Wochen mit einer Arbeitszeit von mind. 40h je Woche nachzuweisen. Urlaubstage oder krankheitsbedingte Fehlertage werden nicht angerechnet, wenn die Fehlzeiten in Summe mehr als 2 Arbeitstage umfassen.

(3) Das Grundpraktikum ist bis zum Ende des 3. Semesters nachzuweisen. Es wird nachdrücklich empfohlen das gesamte Grundpraktikum vor Studienbeginn als Vorpraktikum abzuleisten.

(4) Das Grundpraktikum soll zumindest die folgenden Tätigkeiten umfassen:

Rohbauarbeiten im Hoch- oder Tiefbau	6 Wochen
Zimmer- oder Stahlbauarbeiten	3 Wochen
Ausbaugewerke	3 Wochen.

(5) Das Grundpraktikum ist durch Berichte und Zeugnisse nachzuweisen, die über Dauer und Inhalt der Tätigkeiten Auskunft geben. Der Bericht sollte die Arbeitsvorgänge pro Woche auf einer DIN A4-Seite pro Woche beschreiben und vom Praktikumsbetrieb unterschrieben werden. Im Zeugnis müssen die einzelnen Tätigkeiten mit Angabe der jeweiligen Zeiträume aufgeführt werden. Die Berichte sind mit dem Vordruck der Technischen Hochschule Mittelhessen zu erstellen.

Die jeweiligen Zeugnisse müssen auf dem Briefpapier der jeweiligen Firmen formuliert sein und mind. folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geb.-Datum
- Genauen Zeitraum des Praktikums
- Fehlertage
- wesentliche Tätigkeiten

Die Unterlagen sind als Original oder als beglaubigte Kopien einzureichen. Neben den Zeugnissen und Berichten ist das Formblatt der Technischen Hochschule Mittelhessen „Antrag auf Anerkennung des Grundpraktikums“ zur Prüfung einzureichen. Die Unterlagen sind vollständig über den gesamten Zeitraum des Grundpraktikums einzureichen, eine Teilanerkennung von einzelnen Praktika erfolgt nicht. Aus dem Zeugnis muss dazu hervorgehen, dass die Betriebe den Anforderungen des Abschnittes 6 genügen.

(6) Die Firmen, die den Studierenden die Praktikumsstelle zur Verfügung stellen, müssen Mitglied der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer sein. Darüber hinaus muss das Hauptgewerbe des jeweiligen Praktikumsbetriebes in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführt sein (Handwerke mit Meisterpflicht).

(7) Das Grundpraktikum gilt als erbracht für Studierende, die

- eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe
- eine Schulbildung an einer Fachoberschule mit Schwerpunkt Bauwesen
- eine Ausbildung zum/zur Bauzeichner/in absolviert haben.

Studierende, die ein berufliches Gymnasium besucht haben, sind hiervon nicht erfasst. Zur Anerkennung der beruflichen bzw. schulischen Ausbildung ist das Formblatt „Antrag auf Anerkennung einer beruflichen Ausbildung“ der Technischen Hochschule Mittelhessen mit einer beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses / Gesellenbrief einzureichen.

(8) Ein Grundpraktikum, das im Ausland absolviert wurde, muss den Vorgaben der Grundpraktikumsordnung äquivalent genügen. Auf Verlangen des Praktikumsbeauftragten sind die Bescheinigungen in deutscher Übersetzung amtlich beglaubigt vorzulegen. Die Kosten hierfür sind vom Antragsteller zu tragen.

(9) Weitere nachgewiesene Baustellentätigkeiten können auf das Grundpraktikum angerechnet werden. Diese können auf Antrag von dem Praktikumsbeauftragten anerkannt werden.

(10) Über die Anerkennung des Grundpraktikums entscheidet die oder der vom Fachbereichsrat benannte Beauftragte für das Grundpraktikum (Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter). In Zweifelsfällen entscheidet der Praktikumsausschuss.

Der Praktikumsausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Professorinnen oder Professoren,
- die oder der vom Fachbereichsrat benannte Beauftragte für das Grundpraktikum
- eine Studierende oder ein Studierender.

Der Praktikumsausschuss wählt eine Professorin als Vorsitzende oder einen Professor als Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

(11) Das Grundpraktikum ist eine Studienvoraussetzung, die allein in der Eigenverantwortung der Praktikantin oder des Praktikanten liegt. Das Praktikantenverhältnis wird rechtswirksam zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Praktikumsbetrieb geschlossen. Daraus folgt, dass die THM bzw. das Land Hessen nicht haftbar für Schäden, die eine Praktikantin oder ein Praktikant während des Praktikums verursacht ist. Darüber hinaus vermittelt die Technische Hochschule Mittelhessen keine Praktikumsstellen. Die Wahl des Betriebes ist der Praktikantin oder dem Praktikanten überlassen. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Betriebsauswahl dieser Grundpraktikumsordnung entspricht.